

Spesenreglement (SR)

Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Winterthur

Art. 1 Geltungsbereich

- Abs. 1 Das vorliegende Spesenreglement basiert auf Art. 6, Abs. 3, lit. e der Statuten der Sektion. Es gilt für den gesamten Tätigkeitsbereich der Sektion.
- Abs. 2 Dieses Reglement gilt für alle Mitglieder der Sektion, insb. auch für die Inhaberinnen oder Inhaber einer Funktion. Soweit für die Sektion eine Aufgabe in einer anderen Organisation übernommen wird, gelten grundsätzlich deren Spesenregelungen. Fallen deren Ansätze insgesamt tiefer aus, als wenn die Spesen nach diesem Reglement vergütet würden, übernimmt die Sektion die Differenz.

Art. 2 Auslagenersatz

- Abs. 1 Wer berechtigt ist, im Rahmen seiner Funktion und innerhalb seines Budgets oder gemäss Art. 5, Abs. 3, lit. b der Statuten für die Sektion oder auf einer Tour für die Gruppe Ausgaben zu tätigen, kann diese persönlich vorschliessen und hat Anspruch auf Rückvergütung dieser Auslagen.

Art. 3 Spesen

- Abs. 1 Reisespesen
- a Öffentlicher Verkehr
 - ¹ Vergütet werden Billette für die 2. Klasse mit Halbtaxabonnement.
 - b Alpentaxis
 - ¹ Vergütet wird der Kostenanteil der spesenberechtigten Person.
 - c Bergbahnen
 - ¹ Vergütet werden die Billette mit Halbtaxabonnement (soweit zugelassen).
 - d Benützung von Privatfahrzeugen
 - ¹ Vergütet werden Fr. -.70 pro Kilometer ab und bis Bahnhof Winterthur vergütet.
 - ² Vergütungen werden nur in Ausnahmefällen ausbezahlt; namentlich wenn die Benützung eines Privatfahrzeuges organisatorisch notwendig ist.
- Abs. 2 Essensvergütungen
- a Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen werden nur im Rahmen der Übernachtungskosten gemäss Art. 3, Abs. 3 vergütet.
- Abs. 3 Übernachtungskosten
- a SAC-Hütten
 - ¹ Vergütet wird der Tarif für Mitglieder inkl. Halbpension.
 - b Übrige Übernachtungsmöglichkeiten
 - ¹ Vergütet werden für Übernachtung und Halbpension pauschal Fr. 100.-.

Art. 4 Kosten für Bergführerinnen und Bergführer

- Abs. 1 Die Auslagen für Bergführerinnen und Bergführer (Honorar plus Spesen) werden anteilmässig unter allen Teilnehmenden (inkl. Leitung) aufgeteilt.

Art. 5 Übernahme von Kurskosten

- Abs. 1 Kurskosten werden nur übernommen, wenn die Teilnahme von der zuständigen Tourenchefin oder vom zuständigen Tourenchef bewilligt wurde und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sich verpflichtet, mind. 3 Clubtouren pro Saison während 3 Jahren zu leiten oder mitzuleiten.
- Abs. 2 Bezahlt werden die subventionierten Kurskosten für die Leiterausbildung (LA) und Leiterfortbildung (LF) gemäss Ausschreibung des SAC sowie die Reisespesen gemäss Art. 3, Abs. 1. Dieser Ansatz gilt auch als Maximalbetrag für Kurse anderer Anbieter.
- Abs. 3 Wenn immer möglich sollen die sektionsinternen LF besucht werden.

Art. 6 Spesenentschädigung für die Kursleitung

- Abs. 1 Tourenleiterinnen und Tourenleiter, die sich als Leiter oder Leiterin für das Aus- und Weiterbildungsangebot der Sektion zur Verfügung stellen, erhalten nebst den Spesen für Reise und Halbpension eine Vergütung von Fr. 100.- pro Kurstag, resp. Fr. 50.- pro Abend oder Halbttag.

Art. 7 Kostenverteiler bei Clubtouren

- Abs. 1 Soweit sinnvoll trägt jede an einer Tour teilnehmende Person die laufenden Auslagen selbst. Die gemeinsamen Ausgaben für die Tourengruppe (allfällige Reisekosten, Bergführerhonorar, Bergführerspesen, etc.) werden durch die Anzahl der Teilnehmenden (inkl. Leitung) geteilt.
- Abs. 2 Werden private Motofahrzeuge eingesetzt, werden die Kilometerentschädigungen für alle eingesetzten Motorfahrzeuge addiert und durch die Gesamtzahl der Insassen geteilt. Es sind so wenig Motorfahrzeuge wie möglich einzusetzen.
- Abs. 3 Beiträge von J+S können von den Kosten der bezugsberechtigten Teilnehmenden anteilmässig oder von den Auslagen für Bergführerinnen und Bergführer abgezogen werden.
- Abs. 4 Die Tourenleitung erstellt die Abrechnung für die Teilnehmenden bis zum Ende der Tour und zieht die Kosten anteilmässig ein.

Art. 8 Abrechnung von Clubtouren durch die Tourenleitung

- Abs. 1 Die Tourenleitung kann die folgenden Spesen und Auslagen rückvergüten lassen:
- a Reisespesen gemäss Art. 3, Abs. 1
 - b Übernachtungskosten gemäss Art. 3, Abs. 3
 - c Anteil Bergführerkosten gemäss Art. 4
- Abs. 2 Die Abrechnung hat mit dem offiziellen Formular zu erfolgen und ist der verantwortlichen Tourenchefin oder dem verantwortlichen Tourenchef einzureichen.

Art. 9 Annulationskosten

- Abs. 1 Allfällige Annulationskosten und Prämien für Annulationskostenversicherungen gehen zu Lasten der Touren- oder Kursteilnehmenden.
- Abs. 2 Fällt der Tourenleitende unverschuldet aus, werden allfällige Folgekosten (z.B. Gebühren der Unterkunft, auch jene der Teilnehmenden) von der Sektion subsidiär gedeckt. Der Tourenchef oder die Tourenchefin entscheidet abschliessend.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Abs. 1 Inkrafttreten

- a Das totalrevidierte Spesenreglement (SR) wurde an der Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2025 verabschiedet.
- b Es tritt mit der erstmaligen Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung (GV) vom 20. November 2025 in Kraft.

Abs. 2 Änderungen

- a Das Reglement wird jährlich durch den Vorstand überprüft.
- b Die Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum durch die Mitglieder.

SAC Sektion Winterthur

Präsident
Andreas Ruckstuhl

Aktuarin
Raphaela Siegrist